

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Netzanschluss, die Netznutzung und
die Lieferung von Erdgas und Biogas
(AGB Gasversorgung SWL)**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	3
II. Kundenverhältnis	4
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel.....	5
III. Netznutzung und Gaslieferung.....	5
Art. 6 Lieferumfang und Qualität	5
Art. 7 Entschädigungsanspruch	5
Art. 8 Einschränkung der Gaslieferung	5
Art. 9 Einstellung der Netznutzung/Gaslieferung infolge Kundenverhalten.....	6
IV. Netzanschluss.....	6
Art. 10 Definition Netzanschlüsse	6
Art. 11 Bewilligung und Zulassungsanforderungen	7
Art. 12 Leitungsnetz und Anschlüsse.....	7
Art. 13 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen.....	9
Art. 14 Schutz von Personen und Werkanlagen	10
V. Messeinrichtungen	10
Art. 15 Messeinrichtungen	10
Art. 16 Messung des Gasverbrauchs.....	11
Art. 17 Druckregeleinrichtungen	12
VI. Preisgestaltung	12
Art. 18 Preise	12
Art. 19 Solidarhaftung bei Handänderung/Gesetzliches Grundpfandrecht.....	12
VII. Verrechnung und Inkasso.....	12
Art. 20 Verrechnung	12
Art. 21 Rechnungsstellung und Zahlung	12
VIII. Schlussbestimmungen	13
Art. 22 Übergangsbestimmungen	13
Art. 23 Neue Anlagen.....	13
Art. 24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	14
Art. 25 Inkrafttreten	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Bereitstellung und die Lieferung von Erdgas und Biogas (Gaslieferung genannt) aus dem Verteilnetz der SWL Energie AG (SWL genannt) an die Endverbraucher (Kunden genannt). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der SWL und ihrem Kunden.
- 1.2. Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Erdgas oder Biogas gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 1.3. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse (bspw. provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone) kann die SWL Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften der vorliegenden AGB gestatten.
- 1.4. Die SWL beschafft, liefert und verteilt Erdgas und sofern verfügbar auch Biogas. Die Kriterien für den Ausbau der Verteilnetze und für Anschlüsse richten sich nach der Wirtschaftlichkeit und der Kapazität der Versorgungsanlagen. Es besteht keine Anschluss- bzw. Versorgungspflicht.
- 1.5. Die Gasversorgung umfasst sämtliche der SWL gehörenden Anlagen, einschliesslich der Mess- und Steueranlagen sowie sämtliche der Gasversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Rechte. Über die Anlagen der SWL bestehen Inventare und Plangrundlagen, welche laufend nachgeführt werden.
- 1.6. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der SWL, www.swl.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.7. Die in dieser AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.8. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Stockwerkeigentümer, Eigentümer, Mieter, Pächter von Liegenschaften mit eigenen Messeinrichtungen;
- 2.2 Eigentümer, Mieter, Pächter von Wohnungen mit eigenen Messeinrichtungen;
- 2.3 Liegenschaftseigentümer für diejenigen Bezugsstellen, die verschiedenen Mietern dienen und gemeinsam an Messeinrichtungen angeschlossen sind, sowie jene Wohnungen und gewerblichen Räume mit eigenen Messeinrichtungen, für die kein anderer Kunde gemeldet ist;
- 2.4 Von der SWL als Kunde bezeichnete Liegenschaftseigentümer, deren Wohnungen oder gewerbliche Räumlichkeiten einem häufigen Mieterwechsel unterliegen.

II. Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Gasbezug ist privatrechtlicher Natur und entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das SWL-Verteilnetz, durch die Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Gasbezug oder schriftlichem Gasliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Gaslieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Gaslieferverträge abgeschlossen sowie Vorleistungen der Liegenschaftseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netz- und Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt, das Gas zu den AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung der SWL ist der Kunde nicht berechtigt, Gas an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der SWL keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.5 Die SWL kann bei der Anmeldung eines Gasbezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der SWL bestätigte Abmeldung, beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
- 4.2 Der Kunde hat die Netznutzung und den Gasverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.3 Die Nichtbenutzung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.4 Netznutzung, Gasverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der SWL zu erfolgen.
- 4.6 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die SWL vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.7 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses können der Kunde oder die SWL den Rückbau der Netzanschlussleitung verlangen. Die Kosten für den Rückbau inklusive Abtrennung der Hauszuleitung, unmittelbar bei der Hauptleitung, trägt vollumfänglich der Kunde.

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 5.1 Der SWL ist unter Abgabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Netznutzung und Gaslieferung

Art. 6 Lieferumfang und Qualität

- 6.1 Die SWL liefert den Kunden aufgrund dieser AGB und unter Vorbehalt von Art. 8 und 9 Gas, soweit die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.
- 6.2 Die SWL liefert das Gas in der jeweiligen vom Vorlieferanten gelieferten Qualität und Zusammensetzung.
- 6.3 Die Gasabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Drucktoleranzen. Allfällige Ausnahmen bilden Gegenstand spezieller Verträge.

Art. 7 Entschädigungsanspruch

- 7.1 Bei fehlerhafter Lieferung von Gas gemäss den gesetzlichen Vorschriften und gültigen Normen in der Schweiz hat die Gasbeziehende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihr aus Qualitätsschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Gasabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt Art. 100 OR (grobe Fahrlässigkeit und rechtswidrige Absicht).

Art. 8 Einschränkung der Gaslieferung

- 8.1 Die SWL hat das Recht die Netznutzung und/oder Gaslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

- e) bei Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Gasversorgung des Landes;
 - f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - g) in Spitzenlastzeiten gemäss vertraglich vereinbarten Bedingungen.
- 8.2 Die SWL ist berechtigt für Baumassnahmen, Anschlüsse, Reparaturen usw. den Gaszufluss vorübergehend zu unterbrechen. Sie nimmt nach Möglichkeit angemessenen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen sind im Voraus anzueignen. Dringende unvorhergesehene Fälle (wie beispielsweise Rohrbruch usw.) bleiben vorbehalten.
- 8.3 Der Kunde kann aus derartigen Einschränkungen oder Einstellungen der Gaslieferung keinerlei Forderungen an die SWL ableiten. Die begründete Einstellung der Lieferung von Gas oder Lieferungsunterbrüche befreien den betreffenden Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der SWL.

Art. 9 Einstellung der Netznutzung/Gaslieferung infolge Kundenverhalten

- 9.1 Die SWL ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Gaslieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) Gaseinrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Gas bezieht;
 - c) den Beauftragten der SWL den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Gas- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 9.2 Mangelhafte Gaseinrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der SWL ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 9.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Gasbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die SWL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Gaslieferung durch die SWL befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der SWL. Aus der regelmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Gaslieferung durch die SWL entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 9.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Gaseinrichtungen der SWL oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss

Art. 10 Definition Netzanschlüsse

- 10.1 Feste Anschlüsse an die Gasversorgungsleitung der SWL dienen dem dauerhaften Bezug von Gas.

10.2 Temporäre Anschlüsse an die Gasversorgungsleitung der SWL dienen dem Bezug von Gas für eine beschränkte Zeit.

Art. 11 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

11.1 Einer Bewilligung der SWL bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer Gasinstallation an die Gasversorgungsleitung der SWL;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von Gasinstallationen und -anlagen nach der Messeinrichtung;
- d) der Gasbezug für temporäre Zwecke.

Die Bewilligung wird von der SWL nur erteilt, wenn die Gasinstallationen und -anlagen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche die Bedingungen gemäss den Richtlinien des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erfüllen.

11.2 Der Kunde respektive Liegenschaftseigentümer oder sein Installateur muss sich rechtzeitig bei der SWL über die Anschlussmöglichkeiten erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Druckbereich usw.).

11.3 Das Gesuch ist auf dem von der SWL herausgegebenen Formular «Anmeldung für Gasinstallationen» einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Gasverwendung, Anschlussleistung sowie eine fachkundige Bedarfsrechnung.

11.4 Die SWL ist berechtigt, in Bezug auf Dimensionierung und Steuerung von Anlagen, welche mit Gas betrieben werden, der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen zu verlangen. Dies gilt auch beim Umbau von bestehenden Anlagen.

11.5 Die Bewilligung für den Anschluss und den Betrieb von Gasanlagen wird erteilt, wenn:

- a) Der gegenwärtigen und voraussichtlich künftige Auslastungsgrad der vorhandenen Anlagen der SWL den Anschluss erlauben.
- b) Die SWL ihre Anlagen nicht zu ihren Lasten erweitern müssen.
- c) Gewähr für eine angemessene Benutzungsdauer der von der SWL bereit gestellten Anlagen besteht.

Art. 12 Leitungsnetz und Anschlüsse

12.1 Als Versorgungsleitung gilt das Leitungsstück von der Druckreduzier- und Messstation (DRM) bis zum Abzweig der Hausanleitung. Die Versorgungsleitungen befinden sich im Eigentum der SWL.

12.2 Die Versorgungsleitungen werden von der SWL erstellt und instandgehalten.

12.3 Bei Änderungen bestehender und Erstellung neuer Versorgungsleitungen gehen die Kosten zulasten der SWL.

12.4 Die SWL richtet Entschädigungen für Durchleitungsrechte für Gasleitungen nur aus, wenn der Neuanschluss, die Erweiterung oder Verstärkung der Leitung nicht der Versorgung des beanspruchten Grundstückes dient. In diesen Fällen werden die durch die Grabarbeiten verursachten Instandsetzungsarbeiten und der in dieser Zeit resultierende Ertragsausfall den betroffenen Grundeigentümern vergütet.

- 12.5 Als Hausanschlussleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis und mit der ersten Absperrarmatur unmittelbar nach Eintritt ins Gebäude bezeichnet. Eigentümerin der Hausanschlussleitung ist die SWL.
- 12.6 Hausanschlussleitungen werden im Auftrag des Liegenschaftseigentümers von der SWL geplant und erstellt. Die SWL erstellt für eine Liegenschaft oder für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Die Kosten weiterer Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Die SWL ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleistung zu versorgen sowie an die Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 12.7 Die SWL bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Leitungsquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort der Messeinrichtung sowie die zu verwendenden Materialien. Dabei nimmt die SWL nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.
- 12.8 Der Liegenschaftseigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der SWL kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Hausanschlussleitung. Die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 12.9 Der Unterhalt, die Reparatur, der ganze oder teilweise Ersatz von mangelhaften Hausanschlussleitungen oder deren Sanierung erfolgt durch die SWL. Die SWL haftet nicht für Schaden, die durch fremde Leitungen und Einrichtungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen Dritter entstanden sind.
- 12.10 Die einmaligen Kosten für einen Neuanschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz werden vom Liegenschaftseigentümer getragen.
Die Anschlusskosten beinhalten das Verlegen der Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zu Hauptabsperrarmatur nach der Hauseinführung. Die Grabarbeiten können der SWL oder einem Dritten in Auftrag gegeben werden. Es gelten die Werkvorschriften der SWL.
- 12.11 Bei der Verstärkung der Hausanschlussleitung gelten die für die Neuerstellung von Hausanschlussleitungen festgelegten Bestimmungen analog.
- 12.12 Die Kosten für Neuanschlüsse werden nach Erstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug ist die SWL berechtigt, neben den ausstehenden Rechnungsbeträgen zusätzlich Mahngebühren, Verzugszinsen sowie Aufwendungen für weitere Umtriebe zu verrechnen und die Gaslieferung einzustellen.
- 12.13 Bei Verlegung, Abänderung oder Ersatz einer bestehenden Hausanschlussleitung gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der verursachenden Partei.
- 12.14 Die Kosten für temporäre Anschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 12.15 Wenn zur Belieferung eines oder mehrerer Kunden eine separate Druckreduzierstation erforderlich ist, sind die betreffenden Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die dazu notwendigen Räume oder Grundstücksflächen nach Angaben der SWL auszuscheiden und mit allen mit dem Bauwerk fest verbundenen Konstruktionen (wie bspw. Türen, Lüftungsgitter etc.) gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.
- 12.16 Aufstellungsort und Bauart der Druckreduzierstationen werden von der SWL unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen des betreffenden Liegenschaftseigentümers bestimmt.

12.17 Die Druckreduzierstationen sind im Eigentum der SWL und werden auf deren Kosten instandgehalten und betrieben. Der Liegenschaftseigentümer hat der SWL auf Verlangen zu gewähren, eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch auf deren Kosten eintragen zu lassen.

Art. 13 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

- 13.1 Als Hausinstallation gelten alle dem Gasbezug dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperrarmatur nach der Hauseinführung mit Ausnahme der Gasverbrauchseinrichtung, der Messeinrichtung inkl. der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung.
- 13.2 Jede einzelne Installation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme, hat den Vorschriften des SVGW zu entsprechen. Die Hausinstallation darf nur durch qualifizierte Installationsunternehmen ausgeführt werden. Der Liegenschaftseigentümer vergewissert sich, dass nur Unternehmen, welche über ein entsprechendes Fachwissen verfügen, diese Arbeiten ausführen. Mit der Ausführung darf erst nach Genehmigung der «Anmeldung für Gasinstallationen» durch die Installationskontrolle der SWL begonnen werden.
- 13.3 Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die SWL freigegeben wurde (Abnahmekontrolle).
- 13.4 Die Hausinstallation befindet sich mit Ausnahme der Messeinrichtung sowie der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 13.5 Die Verantwortung für die Betriebssicherheit und Instandhaltung aller Hausinstallationen, exklusive Messeinrichtung und der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung sowie für Reparaturen und Ersatzschadhafter Hausinstallationen obliegt dem Kunden respektive dem Liegenschaftseigentümer.
- 13.6 Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die mit Gas betrieben werden.
- 13.7 Der Anschluss, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des SVGW entsprechen. Sie dürfen nur durch qualifizierte Installationsunternehmen ausgeführt und müssen der SWL mit der «Anmeldung für Gasinstallationen» gemeldet werden.
- 13.8 Die Gasverbrauchseinrichtungen inkl. der Druckregleinrichtung nach der Messeinrichtung befindet sich im Eigentum des Kunden respektive des Liegenschaftseigentümers.
- 13.9 Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen bis und mit den Gasverbrauchseinrichtungen sowie Druckregleinrichtungen nach der Messeinrichtung (exklusive Messeinrichtung und der ihr vorgelagerten Druckregleinrichtung) gehen zu Lasten des Kunden respektive des Liegenschaftseigentümers. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 13.10 Der SWL steht das Kontrollrecht über sämtliche Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen zu. Sie übernimmt mit der Kontrolle weder Garantie für die durch den Installateur ausgeführten Arbeiten noch eine Entschädigungspflicht für allfälligen Schaden.
- 13.11 Die periodischen Kontrollen sowie die Sicherheitskontrolle erfolgen nach den Richtlinien des SVGW. Der Kunde respektive der Liegenschaftseigentümer ermöglicht der SWL und ihren Beauftragten zu den üblichen Arbeitszeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu der gesamten Hausinstallation und den Gasverbrauchseinrichtungen.
- 13.12 Periodische- und Sicherheitskontrollen sowie die Kosten für die Abnahmekontrolle durch die SWL, sofern die Installationsanzeige rechtzeitig durch einen qualifizierten Installateur erfolgt, werden nicht in

Rechnung gestellt. Nach- und spezielle Kontrollen sowie vom Kunden respektive Liegenschaftseigentümer verlangte Kontrollen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 14 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 14.1 Wenn der Kunde respektive Liegenschaftseigentümer in der Nähe von Erdgasinstallationen oder -leitungen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Erdgasinstallationen oder -leitungen schädigen oder gefährden könnten, so ist dies der SWL rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die SWL legt in Absprache mit dem Kunden respektive dem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 14.2 Beabsichtigt der Kunde respektive Liegenschaftseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der SWL über die Lage allfällig im Boden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Erdgasleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die SWL zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert und eingemessen werden können.
- 14.3 Für den Schutz von Personen und Anlagen gelten die einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und die Richtlinien des SVGW.
- 14.4 Der Kunde hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die beim Unterbruch oder beim Wiedereinsetzen der Erdgaszufuhr sowie bei Druckschwankungen entstehen können.

V. Messeinrichtungen

Art. 15 Messeinrichtungen

- 15.1 Die für die Messung von Gas und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der SWL geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der SWL und werden auf deren Kosten instandgehalten. Der Liegenschaftseigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der SWL. Überdies stellt er der SWL den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählerapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw. die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 15.2 Die Kosten für die Beschaffung, Prüfung, Instandhaltung und Amortisation der Mess- und Steuereinrichtungen sind im Grundpreis enthalten.
- 15.3 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der SWL. Sind auf Wunsch des Kunden Ferntechnik, Leistungsmessung oder Unterzähler notwendig, so gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten des Kunden. Er stellt auch die hierfür notwendige elektrische Energie für die Zählerfernauslesung und einen Telekommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für Vorkassenzähler sowie deren Montage und Demontage werden separat verrechnet.

- 15.4 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der SWL beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die SWL plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese darf die Gaszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der SWL für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die SWL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 15.5 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigenen Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen¹ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 15.6 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den SWL-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die SWL die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 15.7 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
- 15.8 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der SWL unverzüglich anzuzeigen.

Art. 16 Messung des Gasverbrauchs

- 16.1 Für die Feststellung des Gasverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der SWL bzw. der Stand des elektronischen Mengenumwerters massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der SWL oder durch Fernauslesung. Die SWL kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss SWL-Vorgaben zu melden.
- 16.2 Als Messeinheit dienen Normkubikmeter, Betriebskubikmeter, kg oder kWh und als Leistung m³/h oder kW.
- 16.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Gasbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der SWL festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 16.4 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 9.3 bleibt vorbehalten.

¹ SR 941.20 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

16.5 Treten in einer Installation Verluste durch Leckstellen, defekte Einrichtungen oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Gasverbrauchs.

Art. 17 Druckregleinrichtungen

- 17.1 Als Druckregleinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die zur Konstanthaltung des Gasabgabedruckes vor der Messeinrichtung dienen.
- 17.2 Druckregleinrichtungen vor der Messeinrichtung stehen im Eigentum der SWL.
- 17.3 Der Liegenschaftseigentümer hat in Absprache mit der SWL den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckregleinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 17.4 Druckregleinrichtungen dürfen nur von der SWL oder deren Beauftragte erstellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgen Unterhalt und Reparatur durch die SWL oder deren Beauftragte.
- 17.5 Kosten für die Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten der SWL.

VI. Preisgestaltung

Art. 18 Preise

- 18.1 Die anwendbaren Preisstrukturen werden durch den SWL-Verwaltungsrat periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen bzw. bei veränderten wirtschaftlichen Grundlagen angepasst und in separaten Preisblättern festgelegt.
- 18.2 Es wird jener Preis angewendet, der den Lieferungen hauptsächlich entspricht. Besondere Preismodelle und Preisbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 19 Solidarhaftung bei Handänderung/Gesetzliches Grundpfandrecht

- 19.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.
- 19.2 Die SWL hat für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von Erschliessungsanlagen auf Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 34 Abs. 5 Baugesetz des Kantons AG (BauG).

VII. Verrechnung und Inkasso

Art. 20 Verrechnung

- 20.1 Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der SWL-Messgeräte.

Art. 21 Rechnungsstellung und Zahlung

- 21.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die SWL kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Gasbezugs stellen. Die SWL kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen,

- Prepaymentzähler oder andere Inkassoautomaten einbauen oder monatlich Rechnung stellen. Inkassoautomaten können von der SWL so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Gaslieferungen der SWL übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 21.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SWL zulässig.
- 21.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Gaslieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Wird der zweiten Mahnung wiederum nicht Folge geleistet, so erfolgt eine letzte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zehn Tagen und dem nochmaligen Hinweis auf Unterbrechung der Gaslieferung. Bleibt die Zahlung erneut aus, so erfolgt nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist die unmittelbare Unterbrechung der Gaslieferung.
- 21.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 21.5 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 30.00 plus MwSt. Die Wiederinbetriebnahme der Gaslieferung nach einer allfälligen Unterbrechung wird dem Kunden mit CHF 50.00 zuzüglich MwSt. in Rechnung gestellt.
- 21.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von zehn Jahren.
- 21.7 Bei Beanstandungen der Gasverbrauchsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der SWL dürfen nicht mit deren Guthaben aus Gaslieferungen verrechnet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 23 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden AGB unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand gilt Lenzburg.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der SWL am 14. September 2017 erlassenen AGB über den Vollzug der Gasversorgung treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Lenzburg, 1. Januar 2018